

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 34/1948 (1948)

Artikel: Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiet des Schulwesens : Berichterstattung für die Jahre 1947 und 1948 (Januar 1947 bis Dezember 1948)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

*Berichterstattung für die Jahre 1947 und 1948
(Januar 1947 bis Dezember 1948)*

Unsere Berichterstattung umfaßt *zwei Jahre* und beschränkt sich wie 1946 auf eine Gesamtübersicht und auf eine kurze Darstellung der gesetzlichen und administrativen Neuerungen in jenen Kantonen, die in der Berichtsperiode in der Umgestaltung ihres Schulwesens Besonderes geschaffen haben oder planen. Als Ergänzung zu diesem Bericht sind heranzuziehen die Registrierung der schulgesetzlichen Erlasse für die Jahre 1946 und 1947, die statistischen Tabellen in diesem Band und die Arbeit im Archivband 1947 über «Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der schweizerischen Kantone», die den Gegenwartsstand festhält.

Im Vordergrund unserer Berichterstattung stehen die Tatsachen, daß nicht weniger als drei Kantone sich im Jahre 1947 *neue Schulgesetze* gegeben haben: Obwalden, Nidwalden und Wallis und daß der Kanton Baselland sein 1946 angenommenes Schulgesetz in Kraft gesetzt hat. Im übrigen galt die Hauptarbeit der Kantone wiederum den Bemühungen zur *Anpassung der Lehrerbesoldungen* an den Index, endweder durch Erlaß neuer Besoldungsgesetze oder Dekrete (Zug, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Aargau) oder durch Erhöhung der Ansätze für die Teuerungszulagen. Näheres bei den einzelnen Abschnitten. Für die Teuerungszulagen verweisen wir auf die Registrierung der gesetzlichen Grundlagen.

Etwelche *Änderungen in den Lehrplänen* der einzelnen Schulstufen dürfte da und dort die Anpassung an die am 7. Januar 1947 erlassene bundesrätliche «Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport» herbeiführen, die den Vollmachtenbeschuß über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 ersetzt und bereits in Kraft getreten ist. Sie regelt das *Schulturnen* im Hinblick auf den Turnunterricht und die Ausbildung der Lehrkräfte und den freiwilligen Vorunterricht. Sie schreibt für den Unterricht der Knaben im schulpflichtigen Alter drei obligatorische Turnstunden in der Woche vor und empfiehlt den Kantonen, auch für die weibliche Jugend Turnunterricht vorzuschreiben. Auf das Obligatorium des Leistungsheftes wurde verzichtet, die Abgabe wird den Kantonen nur noch empfohlen. Der Turnunterricht in der Schule wird durch Lehrkräfte erteilt, die ihre Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten oder in Turnlehrkursen der Hoch-

schulen zur Erreichung des Turn- und Sportlehrerdiploms erhalten (Art. 8 der Verordnung). In den Lehrerbildungsanstalten ist der Turnunterricht mit wenigstens drei wöchentlichen praktischen Turnstunden und mit einer Stunde Methodik in einer der oberen Klassen für alle Schüler obligatorisch (Art. 9). Bei den Lehramtsprüfungen ist das Turnen Prüfungsfach. Zur Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung sind bereits am 10. Februar 1947 «Richtlinien über die Organisation und Durchführung des Turnunterrichts in der Schule» aufgestellt worden.

Die Bestrebungen zur *Vereinheitlichung der Schulschrift* haben zur Ausarbeitung einer neuen Schulschrift durch die Studienkommission geführt (siehe Archiv 1946, S. 152). Sie weicht von der bestehenden Schulschrift nur unwesentlich ab und bedeutet einen Kompromiß zwischen den sich entgegenstehenden Interessen. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren stimmte auf Grund eines Referates von Erziehungsdirektor Dr. Stampfli (Solothurn) am 14. April 1947 der neuen Schulschrift und den Anträgen der Schriftkommission über das weitere Vorgehen in der Schriftfrage zu. Der Kanton Zürich, der schon vorher eigene Wege beschritten hatte, behält sich vor, seine bisherige Schulschrift weiter zu pflegen, auch der Kanton Baselstadt hat durch Erziehungsratsbeschuß vom 27. Oktober 1947 die Hulliger-Schrift durch eine vereinfachte Antiqua ersetzt und damit eine eigene Lösung getroffen. Zur Einführung in die neue Schulschrift wurde im Auftrag der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom St. Galler Lehrer Karl Eigenmann eine verbindliche Wegleitung für den Unterricht geschaffen, welche der Lehrerschaft jener Kantone, die sich anschicken, die Schulschriftfrage zu lösen, auszeichnete Dienste leistet.

Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Gegenströmung in bezug auf die Anstellungsmöglichkeiten der Lehrkräfte auf der Volksschulstufe hält an. Der *Lehrermangel* dauert weiter und verschärft sich. Nicht nur die im Archiv 1946 erwähnten Kantone Zürich, Bern und St. Gallen sind dazu übergegangen, ihre Lehrstellen, zum Teil mit außerkantonalen Lehrkräften zu besetzen, sondern auch die westschweizerischen Kantone Waadt und Genf sehen sich vor dieser Notwendigkeit. Was die Kantone sonst noch vorkehren, um die eingetretenen Schwierigkeiten zu meistern, ist bei den ihnen geltenden Abschnitten verzeichnet.

Ein weiteres Problem entsteht dadurch, daß sich große Schulgemeinden vor die Aufgabe gestellt sehen, neue Schulhäuser zu bauen, um den Nachwuchs aufzunehmen, der zahlenmäßig eine steigende Tendenz aufweist für die nächsten Jahre.

Die Notmaßnahmen der Kriegs- und Nachkriegszeit verschwinden nach und nach. Die Heizschwierigkeiten haben zwar da und dort noch eine Verlängerung der Winterferien nötig gemacht. Doch ist der normale Betrieb wieder hergestellt.

Kanton Zürich

Auf Herbst 1947 wurden gemäß Beschuß des Regierungsrates vom 4. Juli 1946 *Literargymnasium* und *Realgymnasium* vollständig getrennt und werden nun als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat und eigenem Schulgebäude geführt.

Im Hinblick auf den *Lehrermangel* wurden auf Beginn des Schuljahres 1947/48 am kantonalen Unterseminar in Küsnacht vier erste Klassen gebildet (1946/47 drei Parallelen). An der Lehramtsabteilung der Kantonschule Winterthur wurde die erste Klasse doppelt geführt, auch das Evangelische Seminar Zürich-Unterstrass soll periodisch eine Klasse doppelt führen. Ferner wird der Übertritt von Schülern anderer Mittelschulen in die höheren Klassen der Lehrerbildungsanstalten empfohlen. Inhaber zürcherischer, allenfalls auch außerkantonaler Maturitätsausweise wurden eingeladen, in einen halbjährigen Kurs einzutreten, der im Herbst 1947 begann, und nachher das Oberseminar zu besuchen. Auch die Maturitätszeugnisse der kantonalen Handelsschule und der Töchterhandelsschule der Stadt Zürich berechtigen zum Eintritt in diesen Vorkurs. In einer Übergangsklasse wurden auch Absolventinnen der städtischen Frauenbildungsschule Zürich und der Mädchenschule Winterthur und Inhaberinnen des Diploms der städtischen Töchterhandelsschule auf den Eintritt in das Oberseminar vorbereitet. Auch für Lehrer, die ihre Ausbildung außerhalb des Kantons Zürich erhielten, wurden unter gewissen Voraussetzungen außerordentliche Möglichkeiten zur Erwerbung des zürcherischen Primarlehrerpatentes und der kantonalen Wählbarkeit geschaffen. Auch an Arbeitslehrerinnen herrscht Mangel. So wurde der seit dem Frühling 1945 doppelt geführte kantonale Arbeitslehrerinnenkurs vom Frühjahr 1947 an dreifach geführt.

Der Regierungsrat unterbreitete im Oktober 1948 dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die *Besoldungen* und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenensfürsorge der Volksschullehrer. Im September 1948 dem Rat unterbreitete Beschußentwürfe über die Ausrichtung von Teuerungszulagen wollen eine Übergangsregelung der Besoldungen für das Jahr 1948 bringen. Diese Vorlagen wurden notwendig, weil das Zürcher Volk am 13. Juni 1948 das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Festsetzung der Lehrer- und Pfarrerbesoldungen und am 11. Juli das neue Beamtenversicherungsgesetz abgelehnt hatte, das auch die Lehrer und Pfarrer in die Beamtenversicherungskasse einbezog. Die Überbrückungsmaßnahmen zur Erhöhung der Teuerungszulagen für 1948 an Lehrer und Pfarrer wurde vom Kantonsrat am 1. November 1948 angenommen.

Am 28. Juni 1948 wurde vom Kantonsrat die Besoldung der Mittelschullehrer auf 11 700 Fr. bis 16 500 Fr. festgelegt, die Besoldung der Hilfslehrer für wissenschaftliche Fächer auf 400 bis 460 Fr. pro Stunde, für die nichtwissenschaftlichen Fächer auf 350 bis 400 Fr. angesetzt. Die Altersgrenze ist bei der Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Mit Zustimmung

des Regierungsrates kann ein Lehrer bis zur Vollendung des 70. Altersjahres im Amte bleiben.

Die Beratung des Entwurfs zum neuen Gesetz über die Volksschule geht weiter.

Kanton Bern

Der Kanton Bern leidet unter dem *Mangel an Primarlehrerinnen*. Im Frühjahr 1947 mußten schon außerkantonale Lehrerinnen eingesetzt werden und für die im Herbst 1947 ausgeschriebenen Lehrstellen stand nur eine ungenügende Zahl von Anwärterinnen zur Verfügung. Erst vom Frühjahr 1950 an kann mit einem für das ganze Jahr genügenden Nachwuchs gerechnet werden. Bis dahin sind besondere Maßnahmen zu treffen. Außer der Führung von Doppelklassen an den Seminarien von Thun und Bern sind folgende Möglichkeiten gegeben: Heranziehung außerkantonaler Lehrkräfte, verheirateter Lehrerinnen und Durchführung von besondern Ausbildungskursen von kurzer Dauer. Die bereits seit einigen Jahren aus andern Kantonen zum Schuldienst zugelassenen Lehrerinnen erhalten das bernische Lehrerinnenpatent, wenn sie sich im Unterricht bewährt und eine Ergänzungsprüfung in Pädagogik, Psychologie, Lehrbefähigung und Mädchenhandarbeiten abgelegt haben. Im Hinblick auf die verheirateten Lehrerinnen, die aufgefordert wurden, sich der Schule wieder zur Verfügung zu stellen, ist die Verordnung betreffend Doppelverdienertum bei der Lehrerschaft vom 23. Juni 1944 mit Wirkung ab 1. August 1947 aufgehoben worden.

Die Dauer des beschlossenen Sonderkurses für die Heranbildung von Lehrerinnen wurde in Anlehnung an die Organisation der Primarlehrerinnenausbildung im Kanton Bern (3 Jahre Allgemeinbildung, 1 Jahr Berufsbildung) auf ein Jahr angesetzt (Beschluß des Großen Rates vom 2. September 1947). Voraussetzung für die Aufnahme war eine den ersten drei Schuljahren eines Lehrerinnenseminars im wesentlichen gleichwertige Vorbildung. (Mindestens dreijähriger Besuch einer höheren Mittelschule war Hauptbedingung zur Zulassung.) Es kamen demnach in Betracht: Maturandinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Absolventinnen einer Handelschule mit dreijährigem Kurs, eventuell Kindergärtnerinnen. Die Ausschreibung für den Sonderkurs brachte 115 Anmeldungen. Zu den Prüfungen stellten sich 32 Kandidatinnen ein, von denen 21 aufgenommen wurden. Der Kurs dauerte vom 21. Oktober 1947 bis Oktober 1948 und wurde vom Städtischen Lehrerinnenseminar Monbijou durchgeführt. Er schloß mit der Patentprüfung. Der Speziallehrplan für diesen Sonderkurs umfaßte die Fächer Deutsch, Religion, Pädagogik, Psychologie, Methodik, Praktische Übungen und Besprechung, Biologie, Zeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen, Schulkunde, Handarbeiten (total 38 Wochenstunden). Dieser Sonderkurs war eine Notmaßnahme und wird trotz seines Gelingens nicht wiederholt werden.

Am 17. November 1947 erhöhte der Große Rat die durch das Gesetz

von 1946 letztmals festgelegten *Besoldungen* um 500 Fr., wobei er sich auf die ausdrückliche Ermächtigung durch den Gesetzesartikel 36 stützte.

Am 17. November 1947 beschloß der Große Rat, am Seminar Delsberg eine Abteilung für die *Ausbildung von Kindergärtnerinnen* zu schaffen. Ferner beschloß der Große Rat am 20. November 1947 die Errichtung eines Hauswirtschaftslehrerinnenseminars für den deutschen Kantonsteil. Bis zur Errichtung dieser Anstalt wurde im Sinne einer provisorischen Regelung vom 1. Januar 1947 an der Betrieb des Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg in Bern mietweise übernommen.

Kanton Luzern

Seit Herbst 1947 wird die neuorganisierte landwirtschaftliche und allgemeine Fortbildungsschule gemäß Lehrplan vom 14. März 1947 geführt.

Das Gesetz über die *Schulzahnpflege* vom 15. Mai 1946 wurde in der Luzerner Kantonalkonferenz vom Referenten als das fortschrittlichste der Schweiz bezeichnet, da nur dieses Gesetz ein vollständiges, d. h. durch Sanktionen unterstütztes Obligatorium (bei freier Zahnarztwahl) aufweise.

Kanton Uri

Am 14. März 1948 wurde in der Volksabstimmung das neue *Lehrerbewoldungsgesetz* angenommen, welches das bisherige aus dem Jahr 1920 ersetzt. Die neuen Ansätze für die Grundbesoldung sind:

1. *Primarschule*. a. für weltliche Lehrer bei 30 Schulwochen 4200 Fr., bei 40 Schulwochen 5000 Fr. b. für weltliche Lehrerinnen bei 30 Schulwochen 3200 Fr., bei 40 Schulwochen 3800 Fr.; c. für geistliche Lehrer 2200 Fr.

2. *Sekundarschule*. a. Für weltliche Lehrer 7000 Fr.; b. für weltliche Lehrerinnen 5500 Fr.

Dienstalterszulagen. a. Für weltliche Lehrer (Primar- und Sekundarschule) 1500 Fr.; b. für weltliche Lehrerinnen (und geistliche Lehrer) 1000 Fr. (Maximum in 10 Jahren).

Familienzulagen: 300 Fr., Kinderzulage 180 Fr. pro Kind. Anspruch der Primarlehrer auf freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt bis 800 Fr. In Zeiten der Teuerung haben die Gemeinden Teuerungszulagen auszurichten. Die Lehrkräfte des Kollegiums beziehen das Sekundarlehrergehalt.

Kanton Schwyz

Am kantonalen *Lehrerseminar* in Rickenbach wurde ein 5. *Schuljahr* eingeführt. Das 5. Schuljahr soll in erster Linie die Vertiefung des Stoffes und eine vermehrte praktische Ausbildung zum Zwecke haben in der

Weise, daß ein halbes Jahr praktische Ausbildung bei einem ausgewiesenen Pädagogen gefordert wird. Diesem Beschlusse der Direktion des Lehrerseminars vom 29. November 1947 stimmte der Erziehungsrat zu.

Kanton Obwalden

Das am 4. Mai 1947 vom Volke angenommene *Schulgesetz* wird am 1. Januar 1949 in Kraft treten. Seine Neuerungen sind bereits in der Darstellung über das schweizerische Schulwesen im Archiv 1947 berücksichtigt. (Seite 80 ff.) Die wichtigste gilt der Verlängerung der obligatorischen Schuldauer, da das bisherige Winterhalbjahr der 7. Klasse zu einem ganzen Schuljahr ausgebaut wurde. Das Gesetz führt die Fortbildungsschulen ein und fördert das Sekundarschulwesen.

Kanton Nidwalden

Das neue *Schulgesetz* vom 27. April 1947 ersetzt das Schulgesetz des Jahres 1879, das ursprünglich nur eine sechsjährige obligatorische Schulzeit kannte und diese später, jedoch nur für die Knaben, noch um einen Winterkurs, also auf sechseinhalb Schuljahre verlängerte. Die wichtigste Neuerung des Schulgesetzes von 1947 betrifft, wie in Obwalden, die Einführung des obligatorischen vollen 7. Schuljahres für Knaben und Mädchen.

Kanton Glarus

Der Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1946 über die Einführung des Gemeindeobligatoriums für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts ist auf den 1. April 1947 in Kraft gesetzt worden.

Kanton Zug

Im Januar 1948 wurde das neue kantonale *Gesetz über die Besoldung* der Lehrkräfte an den Volksschulen (vom 15. Dezember 1947) in der Volksabstimmung angenommen. Es ersetzt das Gesetz aus dem Jahre 1921. Die neuen Ansätze sind folgende: Primarlehrer 6000 Fr., Primarlehrerin 5400 Fr., Sekundarlehrer 7200 Fr., Sekundarlehrerin 6500 Fr. Dazu Familienzulage 600 Fr., Kinderzulage 180 Fr. pro Kind. Dienstalterszulagen: für Lehrer 1500 Fr., für Lehrerinnen 1200 Fr. (Maximum in 12 Jahren). Sofern der Kanton seinen Beamten und Angestellten Teuerungszulagen ausrichtet, werden die Mindestgehälter um die Hälfte der vom Kanton auf die Grundgehälter seiner Beamten und Angestellten ausgerichteten Teuerungszulagen erhöht.

Der im Bericht von 1946 erwähnte regierungsrätliche Gesetzesentwurf über die Einführung von allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbil-

dungsschulen für die männliche Jugend hat am 28. August 1947 Gesetzeskraft erlangt.

In der Volksabstimmung vom 5. September 1948 wurde die Vorlage über die Einführung des 8. obligatorischen Schuljahres verworfen. Die Stadt Zug hatte die Vorlage angenommen, die Opposition kam hauptsächlich aus den Landgemeinden.

Kanton Freiburg

Das Studienreglement des Technikums hat wichtige Abänderungen erfahren. Die Bauschule ist zur Architekenschule geworden, die Ecole d'électro-mécanique wird in zwei Schulen zerlegt: Die Ecole d'électrotechnique und die Ecole mécanique. Zum Eintritt – dies ist der Hauptpunkt der Reorganisation – ist ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erforderlich, das den Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Lehrzeit erbringt.

Am 21. Februar 1947 beschloß der Staatsrat eine Übergangslösung zur *Besoldungsverordnung* des Staatspersonals, die an Stelle des Gesetzes vom Jahre 1919 treten und bis zum endgültigen Beamtenstatut in Wirksamkeit bleiben soll. Die Übersichtstabelle zeigt folgende Ansätze:

Primarlehrer	Grundgehalt	Alterszulage	Teuerungszulage pro Quartal
Ländliche Verhältnisse	4200-4400	4 mal 425	80.—
Halbstädtische Verhältnisse ..	5500	4 mal 425	90.—
Stadt	6200	4 mal 425	100.—

Dazu Naturalien oder besondere Zulagen und Haushalts- und Kinderzulagen.

Primarlehrerin

Ländliche Verhältnisse	3400-3600	4 mal 425	80.—
Halbstädtische Verhältnisse ..	4200	4 mal 425	80.—
Stadt	4700	4 mal 425	80.—

Dazu Naturalien oder besondere Zulagen.

Sekundarlehrer

Ländliche Verhältnisse	7000	4 mal 425	80.—
Halbstädtische Verhältnisse ..	7000	4 mal 425	90.—
Stadt	7000	4 mal 425	100.—

Dazu Haushalt- und Kinderzulagen.

Sekundarlehrerin

6460 4 mal 425 100.—

Am 3. Januar 1948 erließ der Staatsrat ein neues Reglement über die *ärztliche Kontrolle* der Primarschule (Schüler, Lehrerschaft, Lokalitäten). Vom 14. Mai 1948 datiert das Gesetz: Loi instituant l'assurance contre la tuberculose pour les élèves assurés obligatoirement contre la maladie.

Kanton Solothurn

Gestützt auf § 11 des Gesetzes über die *Besoldung des Lehrpersonals* der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 22. Dezember 1946 erhöhte der Kantonsrat am 29. November 1947 den Grundgehalt der Primar- und Bezirkslehrer für das Jahr 1948 um 700 Fr. bzw. 900 Fr. Das Gehaltsminimum beträgt daher: für die Primarlehrer 6700 Fr., für die Primarlehrerinnen 6200 Fr., für die Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen 9300 Fr. Die Haushaltungslehrerinnen haben Anspruch auf mindestens 220 Fr. pro Jahresstunde und auf eine Alterszulage von maximal 1500 Fr. nach 12 Dienstjahren. Jährliche Zulage für Primarlehrerinnen, die den Haushaltungsunterricht an Mädchenabschlußklassen erteilen 500 Fr. (Weisung des Regierungsrates vom 2. Juni 1947). Vollamtlich angestellte Arbeitslehrerinnen sind gleich gestellt wie die Haushaltungslehrerinnen (Beschluß des Regierungsrates vom 25. Oktober 1947).

Im Jahr 1946/47 wurde erstmals im ganzen Kanton der hauswirtschaftliche Fortbildungsschulunterricht durchgeführt. Der Regierungsrat stellte am 22. März 1947 «Richtlinien für die Organisation und Durchführung des 9. hauswirtschaftlichen Schuljahres» auf.

Kanton Baselstadt

Der Regierungsrat genehmigte am 31. Juli 1946 die Ordnung für das kantonale Lehrerseminar. Zu deren Auswirkung siehe die Monographie im Archiv 1947, S. 118 ff.

Durch Beschuß des Erziehungsrates vom 14. Mai 1946 wurde die *Übungsschule* des kantonalen Lehrerseminars als administrativ geschlossener Schulkörper aufgehoben, da sie in ihrer bisherigen Form den Bedürfnissen der Unterrichtspraxis nicht mehr gerecht wurde. Nach der neuen Regelung werden die Normalklassen der öffentlichen Volksschule nach Bedürfnis als Übungsklassen herangezogen werden.

Am 27. Oktober 1947 faßte der Erziehungsrat unter Zustimmung zu den Anträgen der Schriftkommission die entscheidenden Beschlüsse zur Reform der *Schulschrift*. Sie lauten in der Hauptsache:

Mit dem Beginn des Schuljahres 1948/49 werden dem Schreibunterricht an der Primarschule die von der Arbeitsgruppe für die neue Schulschrift im Juli 1946 veröffentlichten und vom Erziehungsrat am 2. September 1946 genehmigten «Schriftformen für die Endschrift im Schreibunterricht» zugrunde gelegt. Die verbundene Schrift wird vom 2. Schuljahr an in Schräglage geübt; Steilschrift soll bei entsprechend veranlagten Kindern zugelassen werden. Die Lehrerschaft der Primarschule ist in kurzfristigen Kursen in die neue Schulschrift einzuführen. Dieser Erziehungsratsbeschuß gilt für die Dauer von 6 Jahren. Die Schriftkommission erhielt den Auftrag, über die Frage der Einführung der neuen Schulschrift an den mittleren Schulen zu berichten und eine methodische Anleitung für den Schreibunterricht an den mittleren Schulen auszuarbeiten. Mit dieser Entscheidung

des Erziehungsrates tritt eine radikale Änderung im Schreibunterricht an den öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt ein. Die neue Schrift trägt den Charakter einer vereinfachten Antiqua und ersetzt die vor zirka 20 Jahren eingeführte sogenannte «Hulligerschrift».

Kanton Baselland

Das neue *Schulgesetz* (siehe Archiv 1946) trat am 21. April 1947 in Kraft, soweit es sich nicht um einschneidende Änderungen handelt. Für diese ist eine Frist von fünf Jahren eingeräumt worden. Inzwischen sind die neuen Lehrpläne für die Primar- und Realschulen erlassen worden.

Kanton Schaffhausen

Zum *Lehrlingsgesetz* wurde am 12. Februar 1947 eine Vollziehungsverordnung durch den Regierungsrat erlassen.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Durch das Gesetz über die «Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen» vom 27. Oktober 1947 wurden die Lehrerbesoldungen sowohl im Hinblick auf die Leistungen des Staates als auch der Gemeinden erhöht.

Der *Mangel an einheimischen Lehrkräften* veranlaßte ein anderes Verfahren in der Erteilung der Wahlfähigkeit an außerkantonale Lehrkräfte. Vorläufig wird auf eine theoretische Prüfung verzichtet, und nur noch die praktische Schulprüfung durch den kantonalen Schulinspektor verlangt.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Durch die neue *Verordnung* über den *schulzahnärztlichen Dienst* vom 27. Mai 1947 wurde die gesamte schulpflichtige Jugend erfaßt. Die Lehrerschaft wird zur Aufklärungsarbeit an den Schülern verpflichtet, und die schulzahnärztliche Untersuchung ist obligatorisch.

Kanton St. Gallen

Am 4./5. Januar 1947 wurde in der Volksabstimmung das neue *Gesetz über die Lehrergehalte* und die Staatsbeiträge an die Volksschule angenommen. (Siehe Besoldungsstatistik Archiv 1946. Zu den dort aufgeführten Barbesoldungen und Zulagen erhalten die Primar- und Sekundarlehrkräfte freie Wohnung oder volle Wohnungsentschädigung.)

Seit 1. November 1947 ist das *kantonale Fortbildungsschulgesetz*, das am 26. Februar 1945 nach unbenützter Referendumsfrist vom Volke stillschweigend angenommen wurde, in Vollzug gesetzt. (Verordnung hiezu vom 11. Juli 1947 und Lehrplan vom 11. September 1947.) Es werden nun in jedem Bezirk Fortbildungsschulen landwirtschaftlichen oder allgemeinen

Charakters für die Jünglinge und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen für die Mädchen errichtet.

Der neue *Lehrplan* für die *st. gallischen Primarschulen* (vom 11. September 1947) mit vorläufig vierjähriger Gültigkeit unterscheidet drei Altersstufen: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Er enthält Minimalziele und Stoffpläne für die einzelnen Fächer und Klassen. Daneben gibt er unverbindliche Wegleitungen und Arbeitspläne. Der Geschichtslehrplan ist stark thematisch aufgebaut, damit die Schüler Grundsätze und Einrichtungen von heute aus der Geschichte verstehen lernen. In den ausgebauten Abschlußklassen soll der Französischunterricht fakultativ eingeführt werden. In Vorbereitung steht die Revision des Lehrplans für die Sekundarschulen aus dem Jahre 1929.

Auch der Kanton St. Gallen hat infolge der Notwendigkeit der *Schaffung neuer Lehrstellen* Mühe, diese zu besetzen. Durch erhöhte Schülerbestände im Seminar und Erteilung von Lehrbewilligungen an gut ausgewiesene Primarlehrer aus andern Kantonen soll dem Mangel abgeholfen werden. Schwieriger gestaltet sich die Bereitstellung der notwendigen Schulräume für diese Lehrstellen.

Kanton Graubünden

Am 30. Mai 1947 stimmte der Große Rat dem Antrag des Kleinen Rates zu, die Handelsabteilung an der *Kantonsschule* sei zur Maturitätsschule auszubauen. Sie wurde zu diesem Zwecke um ein Schuljahr erweitert und besteht nunmehr aus: a. Aspirantenklasse (3. Kantonsschulkasse), b. Diplomabteilung (4.-6. Klasse), c. Maturitätsabteilung (4.-7. Klasse).

Die Revision der Schulordnung und des Reglementes über die Organisation und Leitung der Kantonsschule sind in Arbeit.

Der Schweizerischen Alpinen Mittelschule in Davos hat der Kleine Rat 1948 das kantonale Maturitätsrecht zugesprochen.

Kanton Aargau

Das Dekret über die *Besoldungen der Lehrer* an den Volks- und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsdekret) vom 20. Februar 1947 setzt die Besoldungen wie folgt fest:

Primarlehrer 5500–7500, Sekundarlehrer 6500–8500. Bezirkslehrer 7500 bis 9500 Fr. Höchstbesoldung nach 14 Dienstjahren. Dazu Kinderzulagen von 180 Fr. pro Kind, und Teuerungszulagen. Das Maximum der Ortszulagen ist auf 1500 Fr. gelegt. Die Arbeitslehrerinnen erhalten 150 bis 220 Fr. und die Hauswirtschaftslehrerinnen 180–250 Fr. pro Jahresstunde.

Die neue *Kinderbeobachtungsstation* in Rüfenach bei Brugg hat ihre Arbeit am 1. August 1947 aufgenommen. Die zu beobachtenden Kinder bleiben in der Regel höchstens drei Monate dort.

Auf Beginn des Schuljahres 1947/48 trat ein neuer *Lehrplan für die Arbeitsschulen* in Kraft (Mädchenhandarbeitsunterricht vom 3. bis 8. Schuljahr), der an erster Stelle bei den allgemeinen Bestimmungen die Forderung aufstellt: Der Lehrerfolg soll an der in den Schülern entwickelten Selbständigkeit und Freude, nicht an der Anzahl der vom Kinde angefertigten Arbeiten bemessen werden.

Das aargauische *Lehrerpensionsdekret* vom 22. Dezember 1947, das rückwirkend auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt wurde, regelt die Rücktrittsgehälter der Volksschullehrerschaft sowie die Fürsorge für die Lehrerwitwen und Waisen erstmals durch ein besonderes Dekret. Lehrer, die nach Vollendung des 63. Altersjahres, und Lehrerinnen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres den Schuldienst verlassen, haben Anspruch auf ein maximales Rücktrittsgehalt, sofern sie mindestens 30 Dienstjahre aufweisen. Nach Vollendung des 65. Altersjahres können alle Lehrer, auch ohne Rücktrittsgesuch, vom Regierungsrat altershalber entlassen werden. Das Rücktrittsgehalt beträgt je nach der Dienstzeit im Minimum 40 %, im Maximum 70 % der zuletzt bezogenen Besoldung. Die Statuten der Aargauischen Lehrerwitwen- und Waisenkasse werden gegenwärtig einer Revision im Sinne einer Anpassung an das Pensionsdekret unterzogen.

Am 1. Januar 1949 wird ein Reglement in Kraft treten, das die Gewährung von Beiträgen an die berufliche Weiterbildung der Lehrerschaft regelt.

Kanton Tessin

Am 29. Oktober 1946 nahm der Große Rat das neue *Lehrerbesoldungsgesetz* an (siehe Besoldungsstatistik 1946).

Im September 1946 wurde an der kantonalen Handelsschule in Bellinzona die Verwaltungsschule, die bis 1923 bestanden hatte, dann aber geschlossen worden war, wieder eröffnet. (Dekret vom 28. August 1946.) Sie umfaßt zwei Jahreskurse.

Zu Beginn des Schuljahres 1947/48 wurde der Ausbildungskurs für *Kindergärtnerinnen* von Bellinzona nach Locarno verlegt und an das kantonale Lehrerinnenseminar angeschlossen.

Durch Dekret des Großen Rates vom 30. August 1948 wurden die siebenmonatigen Primarschulen aufgehoben. Die *Schuldauer* beträgt jetzt im Minimum 8 Monate.

Kanton Waadt

Der große *Lehrermangel* mußte dadurch kompensiert werden, daß die Schüler der obersten Klassen des Seminars ab November 1946 in den Primarschuldienst eingesetzt wurden. Sie hatten gleichzeitig an ihren schulfreien Tagen noch Seminarkurse zu besuchen. Daneben waren Lehrkräfte aus dem Kanton Neuenburg tätig.

Kanton Wallis

Das neue *Gesetz* über den *Primar- und hauswirtschaftlichen Unterricht*, das am 16. November 1946 vom Großen Rat in 2. Lesung angenommen worden war, hat am 21./22. Juni 1947 seine Bestätigung durch das Volk erhalten und ist rückwirkend auf den 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt worden. (Über seine Neuerungen siehe Archiv 1946, S. 161 und Archiv 1947 in der Monographie Wallis).

Am 26. Februar 1948 wurde ein neues *Lehrerbesoldungsdekret* erlassen. Ansätze: *Primarlehrer* 500 Fr. pro Monat, bis zum 5. Jahr, vom 6. Jahr an 550 Fr. Dazu Altersprämien im Monat vom 6. Jahr an 10 bis 150 Fr. Familienzulage 30 Fr. pro Monat und Kinderzulage 20 Fr. pro Monat. *Primar- und Kleinkinderlehrerinnen*: 450 Fr. pro Monat bis zum 5. Jahr, vom 6. Jahr an 500 Fr. Zulagen wie Lehrer. *Haushaltungslehrerinnen*: wie Primarlehrerinnen, plus 30 Fr. pro Monat. Bei allen Teuerungszulagen.

Kanton Neuenburg

Das hundertjährige Verfassungsjubiläum der Eidgenossenschaft, das in allen Schulen der Schweiz gefeiert wurde, in einzelnen Kantonen auch begleitet von kantonalen Verfassungsfeiern, hat im Kanton Neuenburg eine besondere Bedeutung dadurch bekommen, daß es sich um das Gedenk-jahr eines hundertjährigen republikanischen Daseins handelt. Am 3. Juli 1948 wurde dieser Gedenktag in allen Neuenburgerschulen feierlich begangen.

Am 25. Februar 1947 wurde im Großen Rat der Bericht des Regierungsrates über die Initiative gegen das Obligatorium des 9. Schuljahres behandelt. Dieser Bericht, der die Initiative verwirft und das Obligatorium empfiehlt, wurde genehmigt. Die Volksabstimmung vom Juni 1947 bestätigte die Verwerfung der Initiative. Das *Obligatorium des 9. Schuljahres bleibt bestehen*.

In der Märssession 1948 hat der Große Rat ein *Gesetz* angenommen, das die *untere Mittelschule* (Sekundar- und Progymnasialstufe) *unentgeltlich* erklärt. Von Schülern, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, darf jedoch ein Schulgeld verlangt werden.

Um den *Lehrermangel* auf dem Lande zu bekämpfen, verfügte der Regierungsrat 1948, daß jeder Lehrer ein Jahr Landpraxis aufweisen muß, bevor er sich in einer Stadt wählen lassen kann. Schon 1947 hat das Erziehungsdepartement die kommunalen Schulbehörden durch Zirkulations-schreiben angewiesen, die Eignung zeigenden Schüler auf den Lehrberuf hinzuweisen.

Der Regierungsrat legte im Frühjahr 1948 dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf vor, der die *Primar-Lehrerbildung* von Grund auf umgestalten will. Die drei zur Zeit bestehenden Seminarien mit drei Jahreskursen

(Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Fleurier) werden als pädagogische Abteilungen (Unterseminarien) andern Mittelschulen angeschlossen. Ein Abschlußexamen verleiht den Schülern eine pädagogische Matura, die auch zum Studium an der Universität berechtigt. Das Oberseminar in Neuenburg wird in drei Semestern für die berufliche Ausbildung sorgen. Es nimmt auf Grund einer Nachprüfung in den Kunstoffächern auch Maturanden vom Typ A, B, C auf. Der Lehrplan umfaßt unter anderm weibliche Erziehungsprobleme. Er sieht ausgedehnte Stipendien vor, ja für das letzte Semester sogar eine bescheidene Entlohnung. 1952 können die ersten Diplomanden (Certificat pédagogique) aus dem Oberseminar entlassen werden.

Kanton Genf

Der Große Rat hat am 18. Januar 1947 dem Gesetz über den öffentlichen Unterricht ein neues Kapitel hinzugefügt. Es wurde eine *Konferenz für den öffentlichen Unterricht* eingerichtet. Sie umfaßt den Chef und den Generalsekretär des Unterrichtsdepartementes, den Rektor der Universität, zwei Mittelschuldirektoren, zwei Primarschulinspektoren, drei Delegierte des Lehrkörpers für den Kleinkinderschul-, Primarschul- und Mittelschulunterricht, der an die Genfer Stadtschulen delegierten administrativen Berater, einen Vertreter des Lehrervereins, zwei Fachvertreter der pädagogischen Wissenschaften und 16 weitere Mitglieder, von welchen sechs durch den Staatsrat und zehn durch den Großen Rat aus den Eltern der Schüler gewählt werden. Diese Konferenz soll wenigstens drei Sitzungen im Jahr abhalten. Ihre Vorschläge sind für das Departement nicht verbindlich.

Am 22. März 1947 wurde ein *Gesetzesdekret über die Schulwahl* (orientation scolaire) der Schüler erlassen. Es sanktioniert ein Experiment, das im November 1946 begonnen hat. Sein Ziel ist die rationelle Verteilung der Schüler unter die verschiedenen Bildungsanstalten, die sich ihnen für die drei letzten Jahre der Schulpflicht zur Verfügung stellen: classes primaires d'ateliers für die intellektuell am wenigsten begabten Schüler, Ecoles secondaires, ménagères, modernes, latines.

Im Kanton Genf besteht ein Mangel an weiblichen Lehrkräften der Kleinkinder- und Primarschulstufe. Ein besonderer Appel bei den Maturitätsklassen der Ecole supérieure des jeunes filles hat bereits zu einer größeren Zahl von Anmeldungen zum Cours d'admission aux études pédagogiques geführt.

Dr. E. L. Bähler